

mittel erkannt werden, deren Vorlage spätestens bei Abschluß der Ermittlungen aktenkundig zu machen ist. Sind Lügen des Beschuldigten zurückzuweisen oder Widersprüche zu klären, sollte der Vernehmende von -> *Vorhalten* Gebrauch machen. Legt der Beschuldigte ein -> *Geständnis* ab, ist das Täterwissen exakt festzustellen. Es handelt sich um Informationen, über die nur der Beschuldigte im Falle seiner Täterschaft objektiv richtige Auskünfte erteilen kann. Besonderheiten bei der Vernehmung mehrerer Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren, bei der Vernehmung wiederholt Straffälliger oder bei der Durchführung von Gegenüberstellungen stellen spezifische Anforderungen an die Vorbereitung, die Konzentration, Reaktion und das Denkvermögen des Kriminalisten während der Vernehmung. -> *Erstvernehmung*, -> *Zeugenvernehmung*, -> *Vernehmungprotokoll*

Beschuldigter: Person, gegen die der begründete Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben und gegen die deshalb vom Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Beschuß kästen: Gerät, mit dessen Hilfe im Experiment verschossene -> *Projekteile* und ausgeworfene Hülsen für Vergleichszwecke gewonnen werden. Die Vergleichsobjekte werden hierbei so aufgefangen, daß keine Veränderungen (Aufpralldeformationen, Schürfspuren) an ihnen entstehen. Der B. besteht meist aus zwei Hauptteilen, dem Projektil- und dem Hülsenauffang. Die Waffe wird im Hülsenauffang eingespannt und die Patrone in Richtung des Projektilauffangs abgefeuert. Als Projektilauffang ist ein etwa 2 bis 4 m langer Behälter, der mit Wasser, Watte,

Stoffdecken oder anderem Material gefüllt ist.

Besonders vorteilhaft ist der Wasserbeschußbehälter. Aufgrund der Eigenschaften des Wassers wird das Geschöß abgebremst, ohne daß dabei Schartenspuren auf dem Geschößmantel, die beim Abschuß durch den Lauf verursacht wurden, verändert werden oder neue Spuren auf dem Mantel entstehen.

Beschwerde: in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich geregeltes, darüber hinaus aber auch sonst übliches Mittel der Bürger, Kollektive, Organe usw., um gegen Maßnahmen anderer Bürger bzw. Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher und anderer Organe mit dem Ziel der Überprüfung (in der Regel durch die nächsthöhere Instanz) Einspruch zu erheben. B. können, wenn es sich nicht um in Rechtsvorschriften vorgesehene Rechtsmittel handelt, auch Eingaben i. S. des Eingabengesetzes sein. Ihre Bearbeitung richtet sich dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Eine besondere Bedeutung hat die B. als Rechtsmittel, vor allem im Zivil- und Strafprozeß, mit dem grundsätzlich alle Beschlüsse erstinstanzlicher Gerichte, mit Ausnahme der des Obersten Gerichts, angefochten werden können. Von dem allgemeinen Grundsatz der Anfechtbarkeit aller Gerichtsbeschlüsse sind ausgenommen: Gerichtsbeschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorangehen; Beschlüsse, die ausdrücklich vom Gesetz einer Anfechtung entzogen sind.

Im -> *Ermittlungsverfahren* sind vor allem die Regelungen im § 91 StPO über die B. gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und im § 127 StPO über die B. gegen den Haftbefehl zu beachten.